

Förderverein Gymnasium Isernhagen e.V.

Satzung in der Fassung vom 09.12.2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Isernhagen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Vereinssitz ist Isernhagen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Vorhaben des Gymnasiums Isernhagen, für die öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen,
- Unterstützung von bedürftigen Schülern bei Klassenfahrten und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen,
- Beihilfen zu Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen, internationalen Schüleraustausch, sowie anderen, im Interesse des Schulbetriebs förderungswürdigen Anliegen.

Mittel aus dem Fonds dürfen nicht für die Finanzierung von Objekten verwendet werden, die zu den Finanzierungsaufgaben des Schulträgers gehören.

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Eltern sollten grundsätzlich die Mitgliedschaft erwerben.

3.2

Die Mitgliedschaft ist mit dem Beitrittsformular beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihr Verhalten gegen die verfolgten Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn seit mindestens drei Jahren kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des erweiterten Vorstandes.

§ 4 Beiträge und Spenden

4.1

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe es selbst bestimmt. In jedem Fall jedoch den Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen festgesetzt wird.

4.2

Im Übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

4.3

Die Beiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig.

§ 5 Geschäftsjahr

5.1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

6.1

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate des Schuljahres stattzufinden.

7.2

Zu dieser Veranstaltung ist die Schulleitung, die/der Vorsitzende des Schulpersonalrates, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die/der Vorsitzende des Schulelternrates des Gymnasiums Isernhagen einzuladen.

7.3

Die Mitgliederversammlung (mindestens jährlich) wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Isernhagen oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Gymnasiums Isernhagen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

7.4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

7.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit 3/4 Mehrheit beschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, es ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

8.2

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich auch Schatzmeisterin / Schatzmeister ist, und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

8.3

Zum erweiterten Vorstand gehören 4 Beisitzerinnen/Beisitzer, von denen eine/einer dem Lehrerkollegium angehören sollte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

8.4

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

8.5

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können – ausgenommen bei Ausfall der/des Vorsitzenden – als Ersatz Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden.

8.6

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vorstandes, soweit der Betrag EUR 300,-- für den Einzelfall nicht überschreitet. Verbindlichkeiten von über EUR 300,-- bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfer

9.1

Eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehört, wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.2

Sie/Er ist gehalten, die ordnungsgemäße dem Vereinszweck entsprechende Verwendung aller Mittel zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist zur ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger des Gymnasiums Isernhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

10.2

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.